

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: vergaberecht@bmj.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900233
E rp@wko.at
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2023-0.052.053
20.1.2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 50.5.1.1/2023/AB/GB/CG
Dr. Agnes Balthasar-Wach
Mag. Gabriele Benedikter

Durchwahl
4075

Datum
6.2.2023

Europäische Kommission - Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie (RL 2011/7/EG) „Call for Evidence; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Überarbeitung der Zahlungsverzugsrichtlinie (RL 2011/7/EG) nimmt die Wirtschaftskammer Österreich, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Die gegenständliche Richtlinie betrifft Handelsgeschäfte zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen sowohl zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen (öffentliche Aufträge) im Binnenmarkt. Das Ziel der Verbesserung der Zahlungsmoral zum Schutz von KMUs, das mit der Überarbeitung der Richtlinie verfolgt werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Was hingegen die konkret vorgeschlagenen Maßnahmen betrifft, muss sorgfältig geprüft werden, ob neue Maßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind. Zusätzliche Belastungen der Wirtschaft müssen verhindert werden.

II. Im Detail

Bestehender Rechtsrahmen

Einleitend weisen wir auf die wichtigsten EU-Verordnungen hin, die bereits Maßnahmen zur Erleichterung der Durchsetzung von Forderungen bei Zahlungsverzug vorsehen und auch seit Jahren ein **gut funktionierendes System** darstellen:

- Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
- Verordnung Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
- Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
- Verordnung Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Gerade das europäische Mahnverfahren und der europäische Zahlungsbefehl stellen hier wichtige Instrumente dar, die ein schnelles Verfahren zur Anspruchsdurchsetzung innerhalb der EU ermöglichen. Dem von der Kommission angeführten Argument, es würden geeignete **Rechtsbehelfe** fehlen, die den Gläubigern ein angemessenes Vorgehen gegen ihre Schuldner ermöglichen würden, ist daher nicht zu folgen.

Keine Begrenzung der Prüf- und Zahlungsfristen zwischen Unternehmen (B2B)

Insgesamt sieht das geltende österreichische Recht im beiderseitigen Unternehmergeschäft aus unserer Sicht **ausreichende Bestimmungen** zur Frage, wann Zahlungsverzug vorliegt und welche Konsequenzen dies hat, vor. Grundsätzlich bestimmt sich die Fälligkeit des Entgelts nach der Vereinbarung und ist mangels Vereinbarung das Entgelt fällig, sobald die Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde und der Preis feststeht. Insbesondere wurde im Zuge der Umsetzung der neu gefassten Zahlungsverzugsrichtlinie im Jahr 2013 in österreichisches Recht die (für die Fälligkeit relevante) Frist für die Abnahme bzw. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Leistung auf grundsätzlich maximal 30 Tage begrenzt. Bei Zahlungsverzug sieht das österreichische Recht automatisch Zinsen in gesetzlicher Höhe vor, wobei bei verschuldetem Verzug höhere Zinsen als bei unverschuldetem Verzug anfallen.

Die aktuell diskutierten neuen Maßnahmen gehen nach dem Wortlaut nun in die Richtung einer generellen Begrenzung der Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr, was im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie einen größeren Eingriff in die Privatautonomie darstellt. Hier gilt es, die Notwendigkeit einer solchen Ausweitung genau zu prüfen. Die Einführung einer Höchstgrenze für Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr von 30 Tagen zwischen Unternehmen ist unseres Erachtens zu einschränkend. In Österreich wird die Vereinbarung einer Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen als keinesfalls grob nachteilig angesehen.

Keine Definition unlauterer Praktiken und Klauseln

Eine Definition unlauterer Praktiken und Klauseln ist unseres Erachtens weder notwendig noch zielführend, denn erstens gibt es bereits ausreichende Regelungen in diesem Bereich sowie einschlägige Rechtsprechung von OGH und EuGH und zweitens ist in jedem Fall eine Einzelbetrachtung vorzunehmen.

Keine zusätzlichen Stellen und keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen

Die Schaffung von Beobachtungs- und/oder Beschwerdestellen auf EU-Ebene oder nationaler Ebene bzw. eine behördliche Kontrolle des Zahlungsverhaltens werden mit Blick auf die bereits effizienten Durchsetzungsmöglichkeiten des ordentlichen Rechtsweges bzw. der weiteren Rechtsschutzinstrumente abgelehnt. Ebenso werden verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen abgelehnt. Zusätzliche Belastungen der Wirtschaft müssen verhindert werden.

Kein Zwang moderner digitaler Zahlungsinstrumente

Zum Punkt „Förderung der Nutzung moderner digitaler Zahlungsinstrumente“ zur Erleichterung rechtzeitiger Zahlungen ist anzumerken, dass es Unternehmen überlassen werden sollte, zu regeln, wie Zahlungen zu leisten sind. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ist nicht erkennbar. Außerdem besteht die Befürchtung, dass es von der „Förderung“ eines Zahlungsinstruments hin zu dessen verpflichtender Nutzung nur ein kleiner Schritt ist.

Strenge Regelungen für öffentliche Auftraggeber (G2B). Ein Belohnungssystem darf nicht zulasten der Bieter bzw. des Auftragnehmers gehen.

Die öffentliche Hand ist ein wichtiger Geschäftspartner für Unternehmen. Daher ist anzumerken, dass öffentliche Auftraggeber geneigt sind, die Prüf- und Zahlungsfristen auszureizen - dies wohl vor dem Hintergrund, dass sie sich in der Regel ihren Vertragspartner aus einer Vielzahl von Anbietern unter Vorgabe der Vertragsbedingungen aussuchen können. Vor diesem Hintergrund

werden **strenge Regelungen** für öffentliche Auftraggeber befürwortet. Dass öffentliche Auftraggeber sicherstellen müssen, dass Generalunternehmer ihre Subunternehmer rechtzeitig bezahlen, ist zudem nur dann praktikabel, wenn der öffentliche Auftraggeber seinerseits rechtzeitig zahlen muss. Dass es für unverzügliche Zahlungen bei öffentlichen Vergabeverfahren „**Belohnungen**“ geben soll, setzt eine **Finanzierung seitens der öffentlichen Hand** voraus. Die Finanzierung darf nicht auf die Bieter bzw. den Auftragnehmer überwältzt werden. Abgelehnt werden Überlegungen in die Richtung, dass der Auftragnehmer verpflichtend etwa einen Preisnachlass (Skonto) gewähren muss, wenn der öffentliche Auftraggeber die Zahlung rechtzeitig leistet. Solche die Auftragnehmer belastenden „**Belohnungen**“ **werden abgelehnt** (denn die vereinbarten Zahlungskonditionen sind gemäß dem Vertragsrecht einzuhalten; zwingende „Belohnungen“ für das Einhalten des Vertrages sind dem österreichischen Vertragsrecht fremd und überdies können „Belohnungen“ nach der derzeitigen Rechtslage ohnehin vereinbart werden). In Zusammenhang mit Belohnungsmaßnahmen ist auch zu bedenken, dass sich eine nicht zu rechtfertigende Schieflage ergeben könnte (Belohnung für öffentliche Auftraggeber bei rechtzeitiger Zahlung versus Verwaltungsstrafen im B2B-Bereich, wenn nicht rechtzeitig gezahlt wird).

III. Zusammenfassung

Die bestehenden Regelungen, insbesondere Prüf- und Zahlungsfristen, zwischen Unternehmern (B2B) werden als ausreichend erachtet. Dies hängt v.a. damit zusammen, dass nach österreichischem Recht Rechnungen ohne Zahlungsziel sofort nach Lieferung der Ware oder Ende der Leistung zu bezahlen sind.

Die Einführung neuer staatlicher Stellen sowie verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen werden abgelehnt. Eine Definition unlauterer Praktiken und Klauseln ist nicht zielführend. Ob bzw. wie die Förderung digitaler Zahlungsinstrumente ein geeignetes Mittel sein kann, sollte sorgfältig evaluiert werden.

Strenge Regelungen für öffentliche Auftraggeber werden befürwortet. Ein Belohnungssystem für öffentliche Auftraggeber setzt eine Finanzierung seitens der öffentlichen Hand voraus. Die Finanzierung darf nicht auf die Bieter bzw. den Auftragnehmer überwältzt werden. Es darf nicht zu zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft kommen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz
Abteilungsleiterin-Stv.